

Nach dem Elektrizitätsgesetz vom 15. Dezember 1982 haftet der Betriebsinhaber elektrischer Anlagen für Personen- und Sachschaden, welcher durch deren Betrieb verursacht wird. Da die Haftung an der Gefährlichkeit der Stromerzeugung nicht beim Verhalten des Betriebsinhabers – z. B. bei der Verletzung einer Sorgfalts- oder Aufsichtspflicht – anknüpft, spricht man von einer Betriebshaftung, die auf dem Gefährdungsprinzip beruht.²⁸¹ Betriebsinhaber kann eine Person des öffentlichen oder des Privatrechts sein. Betriebsinhaber sind beispielsweise die «Liechtensteinischen Kraftwerke», die gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Juni 1947 betreffend die «Liechtensteinischen Kraftwerke» eine öffentlichrechtliche Anstalt ist und die Erzeugung, den Erwerb, die Übertragung und die Abgabe von elektrischem Strom für die Versorgung des Landes mit elektrischer Energie zur Aufgabe hat.²⁸²

Auf Grund des Zollvertrages gelten im Fürstentum Liechtenstein auch schweizerische Rechtsvorschriften wie das Sprengstoffgesetz vom 25. März 1977, das Kernenergiehaftpflichtgesetz vom 18. März 1983 oder das Strahlenschutzgesetz vom 22. März 1991,²⁸³ denen Haftpflichtregelungen nach dem Gefährdungsprinzip zugrundeliegen.²⁸⁴

II. Amtliche Tätigkeit

1. Begriff

a) Hoheitliche Tätigkeit

Die «amtliche Tätigkeit» gemäss Amtshaftungsgesetz umschreibt der Staatsgerichtshof als «Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben», was «nichts anderes als die Vollziehung der Gesetze» ist, so dass davon öffentliche Aufgaben, die in privatrechtlicher Form erfüllt werden, aus-

ansässige Endverbraucher mit Erdgas zu beliefern und die Versorgung mit Erdgas langfristig zu gewährleisten und kostengünstig zu erhalten (Art. 2).

281 Gross, Staatshaftungsrecht, S. 30 f. unter Bezugnahme auf Oftinger/Stark, Schweizerisches Haftpflichtrecht, Bd. II / 3, § 28 Nr. 5, S. 117.

282 Siehe §§ 1, 2 Abs. 1 und 7 LKWG.

283 Siehe Kundmachung der aufgrund des Zollvertrages im Fürstentum Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften, S. 77; SR Nr. 941.41; S. 39, SR Nr. 732.44 und S. 47, SR Nr. 814.50.

284 Vgl. Gross, Staatshaftungsrecht, S. 35 ff., 45 ff. und 54 f.